

# **BEITRAGSORDNUNG African Lives e.V., Öhringen vom 23.01.2021**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

In der MV vom 23.1.21 wurde beschlossen, dass die beschlossene Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bereits für das Jahr 2021 gültig ist.

## **§ 3 Beiträge und Einzug**

Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbetrag) beträgt **EUR 50** pro Jahr. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Es gibt eine Ermäßigung für Schüler, Studierende und Azubis. Hier beträgt der Mindestbeitrag 30 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Im Jahr 2021 gibt es durch die Einführung des erhöhten Beitrages ggf. einmalig eine zweite Abbuchung für diejenigen Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag unter 50 bzw. 30 EUR ist. Die Höhe beträgt den Differenzbetrag zwischen den bisherigen Mitgliedsbeitrag und dem neuen Mindestbetrag. Dies geschieht zum 1.7.21

## **§ 4 Vereinskonto**

Sparkasse Hohenlohekreis

African Lives e.V.

Kontonummer 22 00 22 710

BLZ 622 515 50

**IBAN: DE11622515500220022710**

**BIC: SOLADES1KUN (Künzelsau)**

Überweisungen auf andere Konten außer das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 5 Aufwandsentschädigungen**

Mitglieder engagieren sich für den Verein in ehrenamtlicher und unentgeltlicher Form. Das gilt auch für anfallende Reisekosten, Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.

In Ausnahmefällen und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eine Erstattung von Aufwand in Zusammenhang mit der Tätigkeit

im Verein erfolgen. Die Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des „African Lives e. V.“ vom 23.1.2021 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die Beitragsordnung, die von der Gründungsversammlung vom 28.12.2012 mit Mehrheitsbeschluss beschlossen wurde. Sie gilt bis auf Widerruf ab dem 1. Januar 2021.